



Geschäftsstelle VSF
Postfach 252
3250 Lyss

Tel./Fax 032 387 49 70



Geschäftsstelle VSFU
Mottastr. 9
3000 Bern 6

Tel. 031 350 89 86
Fax 031 350 89 88



Waldwirtschaft Schweiz
Rosenweg 14
4501 Solothurn

Tel. 032 625 88 00
Fax 032 625 88 99

Anstellungsvertrag für Forstpersonal Ausgabe 2007

Dieses Vertragsformular basiert auf der vom **VSF**, dem **VSFU** und **WWS** gemeinsam veröffentlichten «Empfehlung für Anstellungsverträge in der Forstwirtschaft» (nachstehend Empfehlung genannt) vom Januar 2007. Werden innerhalb des gesetzlichen Spielraumes Bestimmungen der Richtlinien anders geregelt, so sind diese Empfehlungen explizit in diesem Formular festzuhalten. Für alle übrigen, nicht anders geregelten Punkte gelten die Bestimmungen der erwähnten Empfehlung bzw. die gesetzlichen Grundlagen. Dieses Formular gilt für jegliches Personal ohne Saisoniers, für diese ist ein besonderer Vertrag abzuschliessen.

Zwischen der Firma (nachstehend «Arbeitgeber»)

Betriebsbezeichnung

Adresse

vertreten durch

und Herrn/Frau (nachstehend «Arbeitnehmer»)

Name und Vorname

Adresse

Gelernter Beruf

Geburtsdatum

AHV Nr.

Heimatort

Tel. Nr.

ist folgender Anstellungsvertrag im Sinne von Art. 3 1.9 ff OR abgeschlossen worden:

Stellung im Betrieb und Arbeitsbereich

Artikel 1 Stellung/Funktion

Der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmer an

als:

Berufl. Qualifikation

Berufl. Unterstellung

Artikel 2 Aufgaben/Auftrag

Der ordentliche Aufgabenbereich (nur Grobbeschreibung) des Arbeitnehmers umfasst:

.....

.....
Einzelheiten sind im beiliegenden Stellenbeschrieb und dem dazugehörigen Pflichtenheft festgehalten. Zur Leistung anderer als der mit obiger Stellung verbundenen Arbeiten ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Empfehlung über die Anordnung von Arbeiten im Zusammenhang mit ausserordentlichen Ereignissen.

Beginn, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Artikel 3 Beginn des Anstellungsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am

.....

Artikel 4 Probezeit

Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Arbeitstagen gekündigt werden.

Artikel 5 Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann beidseits wie folgt auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

1 Monat im 1. Jahr der Anstellung

2 Monate vom 2. bis 9. Dienstjahr

3 Monate ab dem 10. Dienstjahr

Der Vertrag gilt fest bis zum Wird er nicht Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich mit der gleichen Kündigungsfrist:

- um Monate/Jahre
 auf unbestimmte Zeit.

Artikel 6 Fristlose Kündigung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe (gemäss Art. 337 OR und Ziffer 3.4.3 der Empfehlung) kann das Anstellungsverhältnis beidseits fristlos aufgelöst werden.

Artikel 7 Kündigungsschutz

Für den Kündigungsschutz bei obligatorischem Militärdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft, Unfall und Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland ist OR Art. 336 e-g massgebend.

Allgemeine Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

Artikel 8 Berufliche Weiterbildung

Der Arbeitgeber fördert die berufliche Weiterbildung. Er erleichtert den Besuch entsprechender Veranstaltungen und Kurse, soweit dies auch im betrieblichen Interesse liegt.

Artikel 9 Sorgfalts- und Treuepflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragene Arbeit fachgerecht und sorgfältig auszuführen sowie die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Er darf den Arbeitgeber während der Dauer des Anstellungsverhältnisses in keiner Weise konkurrenzieren. Er hat die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers zu wahren.

Artikel 10 Arbeitssicherheit/Arbeitsqualität

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, gemäss Ziffer 2.4 der Empfehlung die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Artikel 11 Weitere Rechte und Pflichten

Es gelten die Bestimmungen der Empfehlung sowie das beiliegende Pflichtenheft.

Arbeitszeit, Überstundenarbeit, Ferien

Artikel 12 Ordentliche Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt Stunden pro Woche mit folgender täglicher Einteilung:

Sommer vom bis zum

Vormittag von bisUhr

Nachmittag von bisUhr

Winter vom bis zum

Vormittag von bisUhr

Nachmittag von bisUhr

Bezüglich Arbeitszeit gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.1 der Empfehlung.

Artikel 13 Überstunden, Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, ausserhalb der vorstehend festgesetzten ordentlichen Arbeitszeit die notwendige Überstundenarbeit zu übernehmen bzw. Überzeit zu leisten, soweit er diese zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Die Entschädigung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Richtlinien (Ziffer 3.1.5 bis 3.1.7).

Artikel 14 Ferien

Der Ferienanspruch richtet sich nach Ziffer 3.3.11 der Empfehlung. Der Arbeitgeber gewährt darauf basierend dem Arbeitnehmer folgende bezahlte Ferien je Kalenderjahr:

bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr	5 Wochen
ab dem 21. bis zum 50. Altersjahr	4 Wochen
ab dem 50. Altersjahr	5 Wochen
ab dem 60. Altersjahr	6 Wochen

Beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so besteht für jeden Anstellungsmonat Anspruch auf 1/12 der jährlichen Ferien. Gesetzliche Feiertage, die in die Ferien fallen, gelten nicht als Ferientage. Absenzen infolge von obligatorischem Militärdienst, Krankheit (ohne Berufskrankheiten), Schwangerschaft, Niederkunft und Unfall können nicht an die Ferien angerechnet werden, soweit die Abwesenheit innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als 3 Monate dauert. Für jeden weiteren vollen Monat Abwesenheit wird der Ferienanspruch um 1/12 gekürzt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren den Zeitpunkt des Ferienbezuges im gegenseitigen Einverständnis, wobei auf die Interessen des Betriebes und die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel 15 Feiertage und freie Tage ohne Lohnabzug

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Kurzabsenzen gemäss Ziffer 3.3.6 der Empfehlung. Im Kanton des abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses gelten folgende Tage als gesetzliche Feiertage:

Artikel 16 Lohn

Der Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer ab Vertragsbeginn einen

- Monatslohn von Fr.; zahlbar spätestens am 25. jeden Monats.
- Stundenlohn von Fr.; zahlbar spätestens zwei Tage nach Monatsabschluss.

Der Lohn wird jährlich aufgrund der Qualifikation, der Leistung und den Aufgaben des Arbeitnehmers den neuen Gegebenheiten angepasst.

Artikel 17 Teuerung und Teuerungsausgleich

Der vereinbarte Lohn basiert auf der Zusatzvereinbarung zwischen dem Verband Schweizer Forstpersonal (**VSF**), dem Verband Schweizerischer Forstunternehmungen (**VSFU**) und Waldwirtschaft Schweiz (**WVS**), Stand **2006**. Der Lohn wird periodisch entsprechend der Zusatzvereinbarung angepasst: jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres

Artikel 18 13. Monatslohn/Gratifikation

Der Arbeitnehmer erhält folgende Lohnzuschläge:

- 13. Monatslohn
- Gratifikation

Die Auszahlung für das laufende Jahr erfolgt

- Bei Angestellten im Monatslohn am Jahresende
 in Teilen an folgenden Stichdaten:
- Bei Angestellten im Stundenlohn laufend mit der ordentlichen Lohnzahlung
 am Jahresende bzw. am Ende der vereinbarten Vertragsdauer.

Artikel 19 Kinderzulagen

Der Arbeitnehmer erhält eine Kinderzulage von Fr. — pro Monat für jedes Kind bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. bis zum vollendeten 25. Altersjahr für jene Kinder, die in der Ausbildung sind.

Artikel 20 Besondere Vergütungen

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf nachstehende Vergütungen und Entschädigungen:

Lohnfortzahlung bei Verhinderung der Arbeitsleistung

Artikel 21 Krankheit, Unfall

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer gemäss Ziffer 3.3.1 der Empfehlung den vollen Lohn, wenn er ohne sein Verschulden wegen Krankheit – einschliesslich Schwangerschaft und

Niederkunft – oder wegen Unfalls an der Arbeitsleistung verhindert ist. Die Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der eidgenössischen Invalidenversicherung und der Militärversicherung können vom Arbeitgeber auf seine Lohnzahlungen angerechnet werden. Dies gilt auch für die Taggelder aus freiwilligen Krankentaggeld-Versicherungen, sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien trägt.

Artikel 22 Militärdienst

Bei Arbeitsverhinderung durch obligatorischen Militärdienst, worunter jeder Dienst in Armee, MFD und Zivilschutz gilt, erfolgt in Friedenszeiten die Lohnfortzahlung im Kalenderjahr gemäss Ziffer 3.3.4 der Empfehlung.

Vorsorgebestimmungen

Artikel 23 Personalvorsorge

Die Personalvorsorge richtet sich nach dem Reglement der.....

Artikel 24 Entschädigung im Todesfall

Endet das Anstellungsverhältnis infolge Todes des Arbeitnehmers, so hat der Arbeitgeber den Lohn für den laufenden und einen weiteren Monat oder nach fünfjähriger Dienstdauer für den laufenden und zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat. Steht dem Verstorbenen eine Abgangsentuschädigung zu, so ist diese den Erben auszurichten.

Artikel 25 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Arbeitgebers.

Schlussbestimmungen

Artikel 26 Gesetzliche Grundlagen

Soweit nicht für den Arbeitnehmer günstigere Bedingungen vereinbart worden sind, gelten die Bestimmungen der Empfehlung, des Obligationenrechts (Arbeitsvertragsrecht) und des Arbeitsgesetzes sowie die weiteren einschlägigen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 27 Besondere Vereinbarungen

Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

Ort und Datum:

Der Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer

- Beilagen
- Stellenbeschrieb
 - Pflichtenheft
 - Reglement Personalvorsorge